jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 90a I-VBG Monatsentgelt, Fortbildung

I-VBG - Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz - I-VBG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1)Assistenzkräfte nach § 89 Abs. 1 sind in das Entlohnungsschema I nach § 37 einzureihen.
2. (2)Assistenzkräfte nach § 89 Abs. 2 sind in das Entlohnungsschema Ak einzureihen. Das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Assistenzkräfte im Entlohnungsschema Ak beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2.249,7
2	2.274,4
3	2.299,1
4	2.423,8
5	2.451,0
6	2.479,0
7	2.506,8
8	2.534,7
9	2.590,3
10	2.618,1
11	2.646,2
12	2.674,4
13	2.766,0
14	2.799,1
15	2.830,7
16	2.865,1
17	2.910,9
18	2.960,0
19	3.009,9
20	3.059,8

1. (3)Assistenzkräften nach § 89 Abs. 2 gebührt die allgemeine Zulage nach § 43c Abs. 1 nicht.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.08.2025

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at